



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger  
Tel.: +43 (3612) 2801-223  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-57719/2018-13

Liezen, am 02.07.2019

Ggst.: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Referat Steiermärkische  
Landesforste, Hauptstraße 28, 8911 Admont, Kläranlage -  
Kundmachung, wasserrechtliche Überprüfung

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 26.06.2019 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Referat Steiermärkische Landesforste, die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 24.08.2018, GZ.: BHLI-57719/2018-8, wasserrechtlich bewilligten für die Einleitung der bei den Anwesen Unterlaussa 9 (Grundstück Nr. 205/1) sowie Unterlaussa 10 (Grundstück Nr. 205/2 und 215/1), alle KG 67111 Weißenbach an der Enns, anfallenden biologisch gereinigten Abwässer, im Ausmaß von insgesamt 1,8 m<sup>3</sup>/d, in den Laussabach und für die dazugehörige Kleinkläranlage auf Grundstück Nr. 205/1, KG 67111 Weißenbach an der Enns angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 98 und 121 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung, die Überprüfungsverhandlung für

**Dienstag, den 16.07.2019, um 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist: Christian Schwaiger

**Zur Beachtung für die Geladenen!**

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger  
(elektronisch gefertigt)

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.